

I. Straßenverwaltung

1. Allgemeines

- Lt. § 9 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) sind Kommunen > 50.000 Einwohner für Ortsdurchfahrten von Landes und Kreisstraßen zuständig
- Lt § 5 Bundesfernstraßengesetz (FStG) sind Kommunen > 80.000 Einwohner auch für die Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen zuständig
- für alle Straßen (ausgenommen Straßen außerhalb der OD-Steine wie z.B. B 168 Willmersdorf, Ortsumfahrung 1.VA, Autobahnen sowie Privatstraßen) hat die Stadt die Verkehrssicherungspflicht
- Kommune ist für die Straßen gleichzeitig Straßenbaubehörde und Straßenbaulastträger
- Straßenbaulast umfasst alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Bau, der Erweiterung, der Umgestaltung sowie der Unterhaltung
- Stadt muss die dafür notwendigen Aufwendungen (Haushaltsmittel) selbst aufbringen
- Fördermittel können nur für Erneuerungen eingesetzt werden, dafür gibt es aber unter Beachtung Abgaben (Beiträge) vor Einsatz Steuermittel (FM)

I. Straßenverwaltung

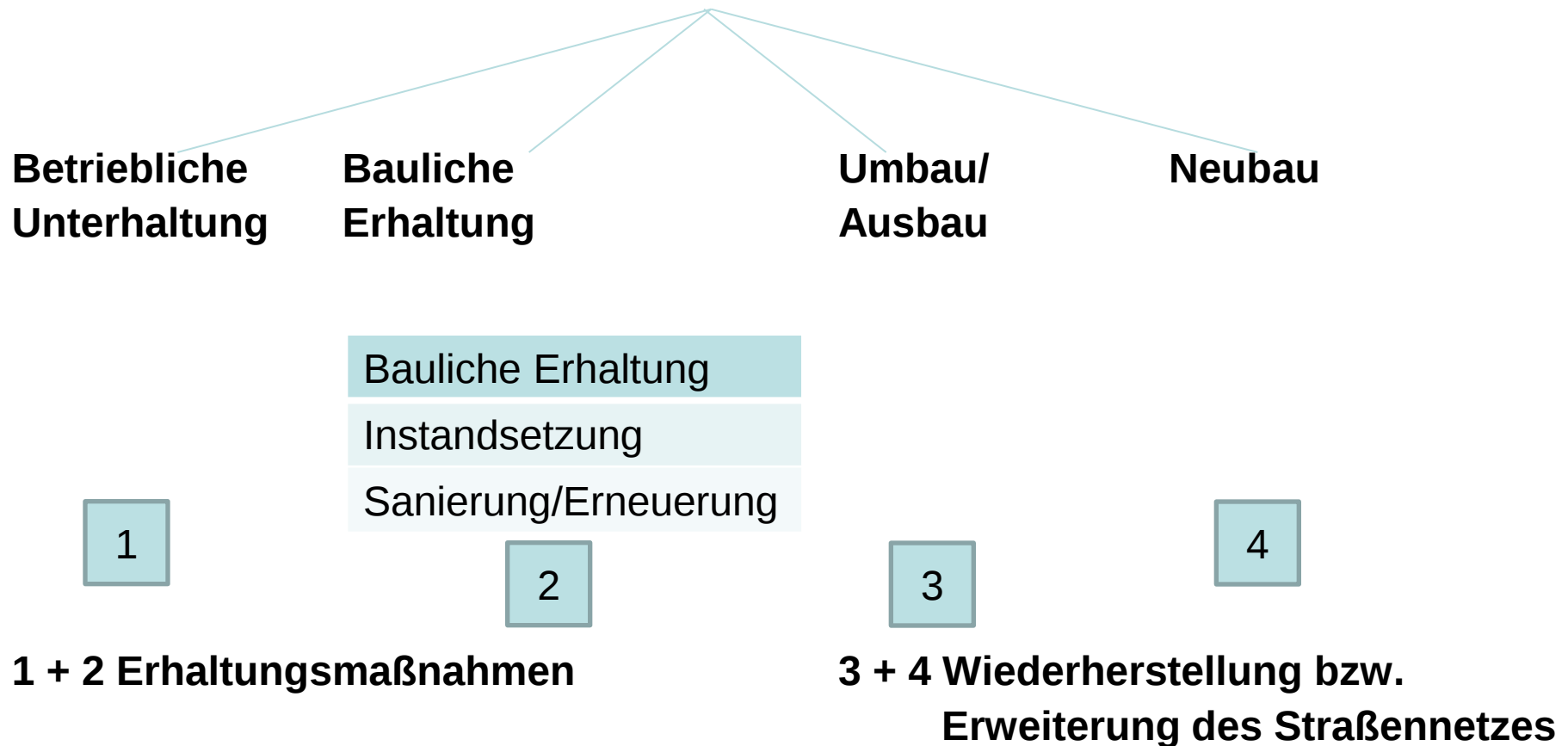
Allgemeines

Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträger

- Öffentliche Verkehrsflächen sind **gefährlos zu gestalten u. zu erhalten**
- ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten in dem Umfang notwendig, dass verständige und umsichtige Menschen diese für ausreichend halten darf, um andere vor Schäden zu bewahren
- ist die Grundlage sämtlichen Handels, gerade auch in Zeiten knapper Finanzmittel, der Verkehrssicherungspflicht als Straßenbaulastträger zu genügen
- es besteht nicht die Pflicht zur völligen schadlos Haltung der Verkehrswege
- Schadensersatzforderungen entstehen aus einer Verletzung der Verkehrssicherheit
- Straßenbaulastträger haben die Straßenbestandteile hinreichend sicher zu erhalten
- Stadt obliegt eine Kontrollpflicht der Straßen
- der Straßenzustand ist regelmäßig zu kontrollieren und zu dokumentieren, um rechtzeitig Gefahren zu beseitigen oder auf sie hinzuweisen

II. Straßenerhaltung Allgemeines

Was gehört alles zur Straßenerhaltung?





STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

II. Investitionen Beitragsbetrachtung

Berücksichtigung der Beiträge bei der Aufstellung des Haushaltsplanes

- bei jeder Baumaßnahme sind Beiträge zu betrachten lt. Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg
- Beiträge können nur erhoben werden:
 - wenn ein Vorteil durch eine Verbesserung besteht,
 - ein Beitragsfähiger Abschnitt gebaut wird
 - Maßnahme im Haushalt genehmigt wurde
- Beiträge müssen erhoben werden
- bei Fördermittelanträgen sind Beiträge zu berücksichtigen, Beiträge sind als nicht förderfähig zu betrachten
- Gesamtkosten – Beiträge = förderfähige Kosten (EM+ FM)
- Bei Haushaltsanmeldungen ist die Beitragshöhe als EM mit einzustellen
- eine Umlegung muss innerhalb von 4 Jahren nach Fertigstellung erfolgen
- Vorausleistungsbescheide sind zur Refinanzierung möglich, verbirgt jedoch Risiken



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

II. Investitionen Beiträge lt. Satzung

- Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der je nach Kategorie der Straße auf die Allgemeinheit fällt
- Je höher die Bedeutung der Straße je höher der Anteil der Stadt

Folgende Anteile hat die Stadt zu tragen:

	Anliegerstraße	Haupteerschließungsstraße/ Sammelstraße	Hauptverkehrsstraße
Fahrbahn	25 %	50 %	80 %
Radwege	25 %	50 %	60 %
Parktaschen	25 %	40 %	40 %
Gehwege	25 %	50 %	50 %
Gemeinsame Rad/ Gehwege	25 %	50 %	50 %
Beleuchtung	25 %	50 %	60 %
Oberflächenentwässerung	25 %	50 %	60 %
Begleitgrün	25 %	50 %	50 %